



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES
UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

an	20	LT					
Datum	30.3	31.3					
vis	X	LT					
EPD		29.3.67		11			
Ref.	s. B 31.31. Fi, 01.						

Schweizerische Botschaft
in Finnland
Erottajankatu 1

H e l s i n k i

796/F 1 Kt/Wg 28. März 1967

Frage eines Sozialversicherungsabkommens mit Finnland

Herr Botschafter,

Wir gestatten uns, auf die Frage einer allfälligen staatsvertraglichen Vereinbarung mit Finnland zurück zu kommen, ein Problem, das erstmals von unserem Amt im Jahre 1963 aufgeworfen worden ist. Anlass zur Prüfung gab damals vor allem der Umstand, dass sich aus Finnland in die Schweiz heimgekehrte Landsleute verschiedentlich um Auskunft über ihre Ansprüche aus der finnischen Pensionsversicherung an uns wandten; die Begehren dieser Schweizerbürger richteten sich allerdings in erster Linie darauf, die an die finnische Sozialversicherung bezahlten Beiträge zurückerstattet zu erhalten.

Wir hatten in jenem Zeitpunkt in Aussicht genommen, die Frage des Abschlusses eines Sozialversicherungsabkommens mit Finnland bei Gelegenheit erneut zu prüfen. Kürzlich erreichte uns nun über das Eidgenössische Politische Departement die Eingabe des Vororts der Schweizervereine in Skandinavien, die auch Ihnen vom Verfasser zugestellt worden ist und zu der Sie sich in einem Schreiben an das Eidgenössische Politische Departement - von dem uns dieses auszugsweise Kenntnis gegeben hat - geäußert haben.

Es wird sich in naher Zukunft Gelegenheit geben, auf das Problem unsererseits näher einzutreten. Für heute beschränken wir uns auf die Feststellung, dass die vom Schweizerklub Helsinki ergriffene Initiative zur Abklärung vor allem - wie

- 2 -

wir annehmen - der Wünsche unserer Landsleute in Finnland für unŝ eine wertvolle Mitarbeit bedeutet. Wir sehen der gelegentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse der begonnenen Studien mit grossem Interesse entgegen und möchten diese Bemühungen unserer Mitbürger im voraus verdanken.

Zum Zwecke unserer eigenen Untersuchungen möchten wir Sie bitten, für uns in Erfahrung zu bringen, ob Finnland mit andern Staaten zweiseitige Vereinbarungen abgeschlossen oder Verhandlungen im Blick auf solche Abkommen aufgenommen hat, die Bestimmungen über die Zahlung von Renten aus der Pensionsversicherung nach dem Ausland oder über die Rückerstattung von Beiträgen vorsehen. Von besonderem Interesse wäre für uns ausserdem, Näheres über die zwischen den nordischen Ländern Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark und Island getroffenen Lösungen zu erfahren.

Für eine baldige kurze Orientierung wären wir Ihnen sehr verbunden und sprechen Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus unseren besten Dank aus.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG

Der Vizedirektor

sig. i.A. BRIDEL

Kopie an:

Eidgenössisches Politisches Departement,
Politische Angelegenheiten, Bern

- unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben
vom 8. März 1967 (Zeichen: s.B. 31.31. Fi.O.-LT/ma).